

Verbindliche Erklärung zur Ermittlung der Förderfähigkeit und der maßgeblichen Vergütungshöhe für Strom aus Photovoltaikanlagen nach dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG)

Betreiber der Stromerzeugungsanlage:

Anlagenanschrift:

Name: _____

Flurstück: _____

Straße: _____

Gemarkung: _____

Plz/Ort: _____

Straße: _____

Tel: _____

Plz/Ort: _____

Fax: _____

Inbetriebnahmedatum: _____

installierte Modulleistung: _____ kWp

ja nein

1. Ist die Photovoltaikanlage ausschließlich an oder auf einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht? (§ 33 Abs.1 und Abs. 2 EEG) ja nein

Gebäude sind selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und vorrangig dazu bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.

wenn nein, weiter mit Nr. 3

2. Wird der Strom aus der Photovoltaikanlage durch den Anlagenbetreiber oder durch Dritte in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Photovoltaikanlage selbst verbraucht? (§ 33 Abs. 2 EEG) ja nein

wenn nein, weiter mit Nr. 12

3. Ist die oben genannte Photovoltaikanlage im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch in Betrieb genommen worden? (§ 32 Abs.2 Nr.1 EEG) ja nein

wenn nein, weiter mit Nr. 5

4. Befindet sich die Photovoltaikanlage auf einer Fläche die bereits vor dem 01.01.2010 als Gewerbe-oder Industriegebiet im Sinne des § 8 oder des § 9 der Baunutzungsverordnung festgesetzt war? ja nein

oder

Ist der Bebauungsplan vorhabenbezogen nach § 12 Baugesetzbuch und wurde darin die zulässige bauliche Nutzung entsprechend § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung festgesetzt (§ 32 Abs. 3 Satz 2 und 3 EEG)

wenn ja, weiter mit Nr. 12
wenn nein, weiter mit Nr. 6

5. Ist die Photovoltaikanlage auf einer Fläche, für die ein Verfahren nach § 38 S. 1 Baugesetzbuch durchgeführt worden ist, in Betrieb genommen worden? (§ 32 Abs.2 Nr.2 EEG) ja nein

6. Wurde der Bebauungsplan nach dem 01.09.2003 aufgestellt oder geändert? (§ 32 Abs.3 Satz 1 EEG) ja nein

wenn nein, weiter mit Nr. 12

7. Wurde der Bebauungsplan zumindest auch zum Zweck der Errichtung der Photovoltaikanlage aufgestellt oder geändert? (§ 32 Abs. 3 Satz 1 EEG) ja nein

wenn nein, weiter mit Nr. 12

8. Befindet sich die Photovoltaikanlage auf einer Fläche, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplanes bereits versiegelt war? (§ 32 Abs.3 Nr.1 EEG) ja nein

9. Befindet sich die Photovoltaikanlage auf einer Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnbaulicher oder militärischer Nutzung? (§ 32 Abs.3 Nr.2 EEG) ja nein

ja nein

10. Befindet sich die Photovoltaikanlage auf Grünflächen, die zur Errichtung der Photovoltaikanlage in einem vor dem 25.03.2010 beschlossenen Bebauungsplan ausgewiesen sind und zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplanes in den drei vorangegangenen Jahren als Ackerland genutzt und wurde/wird die Photovoltaikanlage vor dem 01.01.2011 in Betrieb genommen? (§ 32 Abs. 3 Nr. 3 EEG)

11. Befindet sich die Photovoltaikanlage auf Flächen, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen und wird die Photovoltaikanlage in einer Entfernung von bis zu 100 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet? (§ 32 Abs. 3 Nr. 4 EEG)

12. Ist die Photovoltaikanlage eine von mehreren, die sich auf dem selben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlichen Nähe befinden und innerhalb von zwölf aufeinander folgenden Monaten in Betrieb genommen worden sind? (§ 19 Abs.1 EEG)

Wenn ja: Inbetriebnahmedatum der ersten Photovoltaikanlage: _____

Leistung der bestehenden Photovoltaikanlage: _____ kWp

13. Wurde die Photovoltaikanlage bei der Bundesnetzagentur angemeldet? (§ 16 Abs.2 Nr.2 EEG)

Registrierungsnummer: ASO _____

Der Betreiber der Stromerzeugungsanlage versichert hiermit, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Der Betreiber der Stromerzeugungsanlage gewährt auch den vom Netzbetreiber beauftragten und mit einer entsprechenden Vollmacht versehenen Dritten die Möglichkeit, vor Ort Prüfungen zur Einhaltung der o.g. Angaben vorzunehmen. Ein hierzu im Einzelfall erforderlicher Zugang zur Stromerzeugungsanlage selbst oder anderen, zum Betrieb dieser Stromerzeugungsanlage wesentlichen Einrichtungen wird der Betreiber der Stromerzeugungsanlage in zumutbarem Umfang gewähren. Der Betreiber der Stromerzeugungsanlage gewährt auch Dritten auf Verlangen Einsicht in die zur Feststellung der Einhaltung der vorgenannten Angaben notwendigen Unterlagen, soweit ihm das zumutbar ist. Sofern vorstehende Angaben des Betreibers der Stromerzeugungsanlage unzutreffend sein sollten, behält sich der Netzbetreiber eine verzinsliche Rückforderung gezahlter Einspeisevergütungen im entsprechenden Umfang vom Betreiber der Stromerzeugungsanlage vor.

Der Betreiber der Stromerzeugungsanlage hat dem Netzbetreiber sämtliche vergütungsrelevante Anlagenänderungen oder -erweiterungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der Betreiber der Stromerzeugungsanlage ist sich darüber bewusst, dass falsche Angaben zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen können (Betrug § 263 StGB).

Ort/Datum

rechtsverbindliche Unterschrift des Betreibers der
Stromerzeugungsanlage